

## ● Informationen zur VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG für ausländische Besucher

---

Die deutschen Botschaften und Konsulate verlangen für die Erteilung eines Besuchervisums an Ausländer regelmäßig die Vorlage einer formellen Verpflichtungserklärung einer Referenzperson aus Deutschland.

Diese Verpflichtungserklärung kann nur persönlich (nicht durch Vertreter mit Vollmacht) bei Vorsprache während den allgemeinen Öffnungszeiten (Montag und Freitag von 8:00-12:00 und Mittwoch von 13.30 bis 16:00 Uhr) in der Ausländerbehörde ausgefertigt werden.

### Umfang der Verpflichtungserklärung

Durch diese Verpflichtungserklärung haftet der Gastgeber für den Zeitraum von fünf Jahren ab Einreise des Ausländers für alle Aufwendungen, die der öffentlichen Hand durch den Besucher entstehen. Mit der Abgabe der Verpflichtungserklärung gehen Sie weitreichende finanzielle Verpflichtungen gegenüber der Ausländerbehörde bzw. der Auslandsvertretung ein. Diese umfassen insbesondere:

- die gesamten Kosten für den Lebensunterhalt,
- die vollständigen Krankheitskosten im Falle einer Erkrankung (wir empfehlen den Abschluss einer Krankenversicherung für den Zeitraum des Aufenthaltes),
- die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG.

Die Verpflichtungen erstrecken sich, unabhängig von der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, auf den gesamten Zeitraum des Aufenthaltes, auch auf Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthaltes. Die Verpflichtungserklärung erlischt vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren ab Einreise des Ausländers nicht durch Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 oder durch Anerkennung nach § 3 oder § 4 des Asylgesetzes.

**Auf die zu unterzeichnende Erklärung des Verpflichtungserklärenden wird hingewiesen.**

Vor Abgabe einer Verpflichtungserklärung wird die finanzielle Leistungsfähigkeit überprüft.

### Erforderliche Unterlagen

- Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Reisepassnummer, Adresse der **eingeladenen Person** und Verwandtschaftsbeziehung zu ihr.
- Gültiger Reisepass oder Personalausweis des **Verpflichtungserklärenden/Einladers**.
- **Einkommensnachweise über das Nettoeinkommen** /bei Ehegatten ist das gesamte Familieneinkommen zu belegen: die 3 letzten Monatslohnabrechnungen, Rentenbescheid, Arbeitslosengeld I-Bescheid, bei Mieteinnahmen Kontoauszüge und Mietvertrag etc.

- **bei Selbständigen** aktuelle BWA oder Nachweis des Jahreseinkommens durch den Steuerberater und zusätzlich immer den letzten Steuerbescheid des Finanzamtes.
- **Reisepass** oder **Personalausweis** und **Einverständniserklärung des Ehegatten**, wenn sein Einkommen angerechnet werden soll.

## Wie hoch muss mein Einkommen sein?

Berücksichtigt wird nur pfändbares Nettoeinkommen.

(Nicht berücksichtigt wird: Kindergeld, Elterngeld bis 300,00€, Erziehungsgeld, Bafög, Unterhaltsvorschuss, Wohngeld, AGL II.)

Berechnungsgrundlage für die Prüfung der Bonität sind die Pfändungsgrenze gem. § 850c Zivilprozessordnung (ZPO) und die Regelbedarfsstufen nach dem SGB II.

Die Berechnung ist deshalb insbesondere abhängig von der Zahl der Personen, welche im Haushalt leben oder denen der Erklärende zum Unterhalt verpflichtet ist und der Zahl der Personen, die eingeladen werden.

Das Nettoeinkommen muss die Pfändungsgrenze um jeweils den Betrag von 416,00 € für einen erwachsenen Besucher, und 316,00 € für einen minderjährigen Besucher übersteigen und um 853,00€ bei einer Verpflichtungserklärung für einen Studienaufenthalt.

**Einzelne Beispiele** für das notwendige Nettoeinkommen können Sie aus der folgenden Tabelle entnehmen:

Unterhaltspflicht für	Pfändungsgrenze ohne Besucher	Notwendiges Nettoeinkommen bei ...eingeladenen Personen (Besucher)				
		1 Erwachsener	1 Ehepaar	1 Kind	1 Erwachsener und 1 Kind	1 Ehepaar und 1 Kind
Alleinstehend	1.140 €	1.556 €	1.888 €	1.456 €	1.872 €	2.204 €
1 Person	1.570 €	1.986 €	2.318 €	1.886 €	2.302 €	2.634 €
2 Personen	1.800 €	2.216 €	2.548 €	2.116 €	2.532 €	2.864 €
3 Personen	2.040 €	2.456 €	2.788 €	2.356 €	2.772 €	3.104 €
4 Personen	2.280 €	2.696 €	3.028 €	2.596 €	3.012 €	3.344 €
5 Personen	2.520 €	2.936 €	3.268 €	2.836 €	3.252 €	3.584 €

Die Hinzurechnung des Einkommens eines Dritten ist nicht möglich.

**Bei Ehepaaren:** Der Ehegatte mit dem höheren Erwerbseinkommen spricht vor und bringt die Einkommensnachweise und ein Ausweisdokument des anderen Ehegatten mit. Der **andere Ehegatte muss** die "Erklärung zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung" als Einverständniserklärung unterschreiben.

## Guthabensverpfändung von einem Sparbuch

Wenn kein ausreichendes Nettoeinkommen vorhanden ist, aber kein Anspruch auf Leistungen nach SGB II oder SGB XII besteht, kann eine Bankbürgschaft vorgelegt oder ein Guthaben von einem Bank-Sparbuch verpfändet werden. (2.500,00€ für jeden Erwachsenen und 1.250,00 € für Kinder). Dafür legen Sie uns bitte ein Sparbuch mit ausreichendem Guthaben vor.

Nach erfolgter positiver Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit wird die Verpflichtungserklärung von der Ausländerbehörde ausgefertigt und ausgehändigt. Diese muss im Original an die eingeladene Person weiter geleitet werden.

Die Gebühr beträgt 29,00 EURO.

**Hinweis:** Ausländische Besucher benötigen eine **Reisekrankenversicherung** in Deutschland, die nur innerhalb von 31 Tagen nach der Einreise abgeschlossen werden kann. In den meisten Fällen ist sie bereits vor Visa-Ausstellung bei der Botschaft/dem Konsulat nachzuweisen.